Materialprüfanstalt Hannover
Bauwesen und Produktionstechnik

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnisnummer: P - NDS04 - 1095

Gegenstand: Montageschaum „Soudal Perimeterkleber B2"

gemäß der
Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
(VV TB) - Fassung Juni 2020 - Lfd. Nr. C 3.3
als normalentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse B2)
nach DIN 4102-1: 1998-05.

Antragsteller:
SOUDAL N.V.
Everdongenlaan 18-20
2300 Turnhout
BELGIEN

Ausstellungsdatum: 10. Dezember 2020
Geltungsdauer von: 17. November 2020
Geltungsdauer bis: 31. Oktober 2025

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar*).

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.

Auftragsnummer: 206649

*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-1095 vom 15. Oktober 2016. Dem Gegenstand ist erstmals am 15. Oktober 2016 eine Prüfzeugnisnummer zugeteilt worden.

Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik
Nienburger Straße 3 · 30167 Hannover
Bearbeiter L. Wagner, M. Sc.
Direkt +49 511 762-2586
E-Mail wagner@mpa-hannover.de
Internet www.mpa-hannover.de

Niedersachsen
Notifizierte Stelle 0764

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik Hannover. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik Hannover nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Montageschaum „Soudal Perimeterkleber B2" als normalentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1: 1998-05 gemäß VV TB - Fassung Juni 2020 - Lfd. Nr. C 3.3.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der 1-komponentige Polyurethanschaum ist zur Montage und technischen Isolierung von Bauteilen sowie zum Füllen von Fugen und Hohlräumen zu verwenden.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen gemäß VV TB - Fassung Juni 2020 - Lfd. Nr. C 3.3 zu erfüllen sind. Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Gegebenenfalls sind hierfür weitere / andere Nachweise erforderlich.



2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Rohdichte des 1-komponentigen, lachs-farbenen Pistolenschaums muss ca. 18 kg/m^3 betragen.

2.1.2 Das Bauprodukt muss im eingebauten Zustand die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2) erfüllen.

2.1.3 Die Zusammensetzung des Bauprodukts muss den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik Hannover hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.4 Die für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses verwendeten Nachweise des Brandverhaltens sind bei der MPA HANNOVER hinterlegt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.3 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Name des Herstellers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Herstellwerk
 - Prüfzeugnisnummer
- Baustoffklasse normalentflammbar (DIN 4102-B2)

Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik · Hannover ·

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle nach DIN 18200: 2000-05 einzurichten und durchzuführen, bei welcher durch eine vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion sichergestellt wird, dass das Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechselungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46-73) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 10. November 2020 (Nds. GVBl. S. 384) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) gemäß RdErl. d. MU vom 30.07.2020 (Nds. MBl. Nr. 36/2020, S. 783-827) erteilt.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik Hannover einzulegen.

Hannover, 10. Dezember 2020

Leiter der Prüfstelle

(ORR Dipl.-Ing. Restorff)

Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik · Hannover ·

Sachbearbeiterin

(L. Wagner, M. Sc.)